

Antrag auf Satzungsänderung des Moabiter Frauen Sport Verein Berlin 2010

Antragstellerin: Felizitas Schlechta

Betrifft: § 10 Nr. 3 Die Mitgliederversammlung

Antrag: Fristenänderung für die Einberufung der Mitgliederversammlung als auch für die Anträge auf Satzungsänderungen

§ 10 Die Mitgliederversammlung

3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung, über die Vereinszeitschrift oder über die eigene Internetseite. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von ~~mindestens vier und höchstens fünf Wochen~~ **mindestens acht und höchstens zehn Wochen** liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen 14 Tage vor der Versammlung im Besitz des Vorstandes sein. Anträge auf Satzungsänderungen müssen dem Vorstand ~~8 Wochen~~ **sechs Wochen** vor der Versammlung vorliegen. Die Tagesordnung bedarf der Zustimmung der Versammlung.

Begründung: Die bisherige Regel lässt die Möglichkeit offen, dass bei einem Antrag auf Satzungsänderung der Vorstand die Mitgliederversammlung noch fristgerecht einberufen kann und trotzdem der Antrag auf Satzungsänderung nicht mehr fristgerecht innerhalb der 8 Wochen erfolgen konnte, dies könnte zu Manipulationen führen. Es ist der Antragstellerin nicht möglich einen Antrag im 2. Quartal zu stellen und sich sicher zu sein das dieser fristgerecht erfolgt. Somit ist es dringend notwendig die Fristen dahingehend anzupassen, dass die Antragsfrist auf Satzungsänderung nach der Frist auf Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt. Die gewählten Zeiträume wurden so gewählt, dass der Vorstand mit sechs Wochen genug Zeit hat sich über den Antrag zu informieren und die Antragstellerin genug Zeit hat nach der Einberufung der Mitgliederversammlung einen Antrag zu stellen.

Inkrafttreten: Nach der Außerordentlichen Mitgliederversammlung im 2. Quartal 2022